

206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Verkehrsausschusses

über den Antrag (225/A) der Abgeordneten Rudolf Parnigoni, Mag. Helmut Kukacka und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz – Straße 1979 geändert wird

Dem gegenständlichen Antrag ist folgende Begründung beigegeben:

Die ADR-Sondervereinbarungen gelten in Österreich für nationale Beförderungen nicht. Ausnahme: Gemäß der Verpackungsverordnung, BGBl. Nr. 526/1987, gelten die Erleichterungen für Verpackungen auf Grund von Sondervereinbarungen auch für nationale Beförderungen. Da die Sondervereinbarungen derzeit für österreichische Kraftfahrzeuge und Anhänger in Österreich nur bei internationalen Beförderungen gelten (§ 2 Abs. 1a GGSt. 1979), dürfen bei nationalen Beförderungen die Erleichterungen der auf Grund der ADR abgeschlossenen Sondervereinbarungen nicht in Anspruch genommen werden. Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, sollen die Sondervereinbarungen nunmehr auch für nationale Beförderungen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern mit österreichischen Kennzeichen gelten. Diese Regelung entspricht der Vorschrift in der Bundesrepublik Deutschland, wonach dort die Vergünstigungen der Sondervereinbarungen ebenfalls für die nationalen Beförderungen gelten.

Der Verkehrsausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 17. Mai 1995 in Verhandlung gezogen und diesen nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Franz Lafer, Mag. Helmut Kukacka und Rudolf Parnigoni sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima beteiligten, einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 05 17

Ernst Fink

Berichterstatter

Rudolf Parnigoni

Obmann

✓

%;

Bundesgesetz, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz – Straße 1979 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gefahrgutbeförderungsgesetz – Straße 1979, BGBI. Nr. 209, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 452/1992, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1a lautet:

„(1a) Bei internationalen Beförderungen (§ 1 Abs. 3), die mit Kraftfahrzeugen und Anhängern durchgeführt werden, für welche die Zulassung zum Verkehr in Österreich erteilt wurde, sind auf jenen Teil der Beförderungsstrecke, der im Inland liegt, die Vorschriften für nationale Beförderungen gemäß Abs. 1 anzuwenden. Werden mit diesen Kraftfahrzeugen und Anhängern nationale oder internationale Beförderungen gemäß einer von Österreich abgeschlossenen Sondervereinbarung (Rn. 2010, Rn. 10 602 ADR) durchgeführt, dürfen auf den Beförderungsstrecken im Inland alle Bestimmungen der jeweils in Betracht kommenden Sondervereinbarung angewendet werden.“